



INFORMATION

der Gemeinde Krenglbach

Homepage: www.krenglbach.at

Juli 2019

Nahversorgermarkt Krenglbach

Liebe Krenglbacherinnen und Krenglbacher!

Nunmehr haben wir die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes über die vorzeitige Auflösung des Bestandsvertrages sowie die entschädigungslose Übertragung des Bauwerkes (ehemaliger Nahversorgermarkt) erhalten.



Mit großer Freude kann ich mitteilen, dass die Gemeinde Krenglbach diesen Rechtsstreit für sich entscheiden konnte.

Mit dem Beschluss vom 29.05.2019 des Obersten Gerichtshofes, zugestellt am 10.07.2019, ist nunmehr eine weitere Revision nicht mehr zulässig und damit ist **dieser Rechtsstreit rechtskräftig abgeschlossen.**

Die Gegenseite (Immobilien Verwaltungs GmbH & Co KG, Gmunden) muss innerhalb von 14 Tagen die Räumung des gegenständlichen Bauwerkes und die Überlassung an die Gemeinde vornehmen. Damit hat nun dieser Rechtsstreit, welcher mit der Kündigung des Vertrages im März 2016 begonnen hat, endgültig seinen Abschluss.

An dieser Stelle möchte ich mich bei den Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes für die gemeinsame Vorgangsweise bedanken. Gemeinsam haben wir es geschafft, dass dieser Rechtsstreit nicht zu einem Politikum geworden ist und gemeinsam haben wir - trotz so mancher Zweifel - diesen Rechtsstreit abgewickelt. In dieser schwierigen Zeit hat uns Rechtsanwalt Dr. Franz Gütlbauer immer juristisch begleitet und mit ausführlichen Sachargumenten entscheidend zu diesem Rechtsurteil beigetragen. Dafür möchte ich mich recht herzlich bei Rechtsanwalt Dr. Franz Gütlbauer bedanken.

Als weitere Vorgangsweise ist vorgesehen, dass nach ordnungsgemäßer Übergabe des Gebäudes bzw. nach Erhalt der Schlüssel der Zustand des Gebäudes und seiner Anlagen überprüft und dieses im notwendigen Ausmaß instandgesetzt wird. Sodann werden Adaptierungsmaßnahmen für einen Nahversorgermarkt vorgenommen.

Betreffend dem Betreiber eines Nahversorgermarktes gibt es bereits Gespräche, welche jetzt nach Erhalt des Urteiles konkretisiert werden können.



Um Ihnen einen Überblick über den langen Verfahrenslauf geben zu können, habe ich eine zeitliche Abfolge zusammengestellt. Innerhalb der einzelnen, unten stehenden, Termine bestand von beiden Parteien die Möglichkeit entsprechende Schriftsätze und Beantwortungen bei den Gerichten einzubringen. Dadurch ergab sich auch ein längerer Fristenverlauf und aufgrund der Komplexität dieses Verfahrens haben sich diese langen Zeiträume ergeben.

Zeitliche Abfolge:

- Juni 2003: Abschluss eines Vertrages betreffend Errichtung eines Nahversorgermarktes.
- März 2016: Kündigung des Vertrages.
- April 2016: Einbringung einer Klage beim Bezirksgericht Wels.
- Juni, Juli, August und September 2016: Gerichtsverhandlungen beim Bezirksgericht Wels.
- September 2016: Gerichtsurteil des Bezirksgerichtes Wels: Vertragsauflösung wurde als rechtmäßig angesehen und der Eigentümer aufgefordert, das Gebäude der Gemeinde zu übergeben.
- Oktober 2016: Einbringung einer Berufung durch die Immobilien Verwaltungs GmbH & Co KG gegen dieses Urteil.
- März 2017: Gerichtsurteil des Landesgerichtes Wels: Der Berufung wird Folge gegeben, da von einer nicht ausreichenden Genehmigung durch den Gemeinderat ausgegangen wurde.
- April 2017: Revision der Gemeinde an den Obersten Gerichtshof.
- Jänner 2018: Entscheidung des Obersten Gerichtshofes: Der Revision der Gemeinde wird Folge gegeben und die bisherige Entscheidung des Landesgerichtes Wels vom März 2017 wurde aufgehoben. Weiters wurde dem Erstgericht (Bezirksgericht Wels) eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen.
- Mai 2018: Verhandlung beim Bezirksgericht Wels.
- September 2018: Urteil des Bezirksgerichtes Wels: Neuerliche Entscheidung, dass die Gemeinde das Bauwerk kostenlos erhält und die Kündigung des Mietvertrages rechtmäßig vorgenommen wurde.
- Oktober 2018: Berufung der Immobilien Verwaltungs GmbH & Co KG gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Wels.
- Februar 2019: Urteil des Landesgerichtes Wels: Der Berufung der Immobilien Verwaltungs GmbH & Co KG wird nicht Folge gegeben, eine ordentliche Revision ist jedoch zulässig.
- März 2019: Revision der Immobilien Verwaltungs GmbH & Co KG gegen das Urteil des Landesgerichtes Wels.
- Mai 2019 (eingelangt am Gemeindeamt Krenglbach im Juli 2019): Entscheidung des Obersten Gerichtshofes: Der Revision der Immobilien Verwaltungs GmbH & Co KG wird nicht stattgegeben und somit wird die Vertragsauflösung als rechtmäßig angesehen und der Eigentümer aufgefordert, das Gebäude der Gemeinde zu übergeben.

Es freut mich persönlich, aber sicher auch meine Bürgermeister-Vorgänger genau so, dass der damalige Vertrag rechtlich bestätigt wurde und wir letztendlich dieses Gerichtsverfahren für uns entscheiden konnten.

Ihr Bürgermeister
Manfred Zeismann